

Kurz gemeldet

FG Münster zur ermäßigten Besteuerung von Kapitalauszahlungen (bAV)

Die ermäßigte Besteuerung von einmaligen Kapitalauszahlungen ist immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen. Nach einem BFH-Urteil aus dem Jahr 2016 (XR 23/15) sollten solche Einmalzahlungen aus einer Direktversicherung, einer Pensionskasse und einem Pensionsfonds dem regulären Einkommensteuertarif unterliegen, wenn das Kapitalwahlrecht von Beginn an in der Versorgungsregelung vorgesehen war. Einmalzahlungen aufgrund einer Direktzusage und einer Unterstützungskasse werden hiervon abweichend als begünstigte Einkünfte eingeordnet. In späteren Urteilen (u. a. vom 11.6.2019 – XR 7/18 und 6.5.2020 – XR 24/19) änderte der BFH seine Rechtsprechung und wies der vertraglichen Vereinbarung keine entscheidende Rolle zu. Maßgeblich sollte vielmehr sein, ob das Kapitalwahlrecht nur in atypischen Einzelfällen tatsächlich ausgeübt wird. Um dies festzustellen, sollte statistisches Material ausgewertet werden. Versuche verschiedener Finanzgerichte, solche Statistiken zu erhalten, waren erfolglos.

Daher hatte das FG Münster in einem kürzlich entschiedenen Fall (Urt. v. 24.10.2023 – 1 K 1990/22 E) Bedenken, ob die vom BFH aufgestellten Kriterien zur Beurteilung des Merkmals der Atypik weiterhin gelten können. Um dem BFH eine neuerliche Entscheidung zu ermöglichen, da entgegen der den bisherigen Entscheidungen zugrunde liegenden Annahmen kein statistisches Material zur Häufigkeit der Inanspruchnahme des Kapitalwahlrechts verfügbar ist, wurde die Revision zugelassen und auch eingelegt (BFH, Az. XR 25/23).

(S. P.)

Freiwillige Beiträge zur Unfallversicherung und Sachbezugsfreigrenze

Beiträge des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Unfallversicherung als Zukunftssicherungsleistung stellen einen Sachbezug dar, auf den die monatliche 50-Euro-Freigrenze angewendet werden kann, sofern der einzelne Arbeitnehmer den Versicherungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen kann und die Beiträge nicht pauschal besteuert

werden. Bei Abschluss einer Gruppenunfallversicherung kann der Arbeitgeber die durchschnittlichen Beiträge bis zu 100 Euro pauschal mit 20 % zzgl. Zuschlagsteuern ermitteln (§ 40b Abs. 3 EStG).

Mit dem Wachstumschancengesetz ist die ersatzlose Aufhebung dieser Pauschalierungsgrenze von 100 Euro geplant. Durch diese Aufhebung kann für mehr Fälle als bisher die Lohnsteuer pauschaliert mit 20 % zzgl. Zuschlagsteuern erhoben werden. In diesen Fällen scheidet die Anwendung der monatlichen anlassunabhängigen Sachbezugsfreigrenze i. H. v. 50 Euro bereits deshalb aus, weil pauschalierungsfähige Beiträge vorliegen (gem. Tz. 29 des BMF-Schreibens GZ IV C 5 – S 2334/19/10007 :007 v. 15.3.2022 zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug).

(S. P.)

Weitergabe von Beschäftigungsdaten durch Geschäftsführer zulässig?

Das LAG Baden-Württemberg hatte sich mit Urteil vom 27.1.2023 (12 Sa 56/21) mit der Frage zu befassen, inwieweit der Geschäftsführer dem/den Gesellschafter/n Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben hat. Anknüpfungspunkt ist § 51a GmbHG. Danach haben die Geschäftsführer jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten. Konkret ging es um den Einblick in personenbezogenen Daten, hier E-Mails, WhatsApp, eines Beschäftigten der GmbH. Zu dieser Frage trifft § 51a GmbHG keine Aussage. Aus diesem Grund ist die Weitergabe personenbezogener Daten ausschließlich an den Vorgaben des BDSG und der DSGVO zu messen.

Hier hatte der geschäftsführende Gesellschafter eine bestimmte Organisationsentscheidung vorzubereiten, die den Arbeitsplatz des Arbeitnehmers und eine mögliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses betraf. Wenn der Arbeitgeber die private Nutzung dienstlicher Kommunikationsmittel erlaubt, sei jedenfalls bei deren Auswertung eine verschärfte Verhältnismäßigkeitskontrolle durchzuführen. Bei erlaubter Privatnutzung eines dienstlichen E-Mail-Accounts dürfe

eine verdachtsunabhängige Überprüfung nur erfolgen, wenn dem Arbeitnehmer zuvor angekündigt werde, dass und aus welchem Grund eine Verarbeitung von E-Mails stattfinden solle. Der Arbeitnehmer müsse private Nachrichten in einem gesonderten Ordner, auf den kein Zugriff erfolgen darf, speichern können.

(R. K.)

Steuerbefreiung bei Gestellung von Dienstfahrrädern

Die Vorteile der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads zum bereits geschuldeten Arbeitslohn ist ab 2019 bis 2030 lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Dieser Vorgang ist geregelt in § 3 Nr. 37 EStG. Das gilt auch für E-Bikes ohne Kennzeichnungspflicht (bis 25 km/h). Keine Steuerbefreiung wird gewährt für die Überlassung zulassungspflichtiger E-Bikes.

(R. K.)

Rainer Kuhsel, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)

Arbeit und Arbeitsrecht

Entdecken Sie das vielfältige Angebot der AuA

Kongress
Arbeitsrecht



Round Table



Workshop



AuA-
Podcast



Online-
Seminare



HR-
Zertifizierung



Newsletter

WEEKLY
BRIEFING

Website



PLUS+
DIGITAL



Jetzt informieren!

www.arbeit-und-arbeitsrecht.de